ÜB

Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 159 „Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Köferinger Straße“

Vorlage 005/0022/2023 Anlage 10, Seite 1
In der Fassung vom 15.03.2023

AMBERG

<u>Übersicht der Stellungnahmen</u> | Seite 1 von 1

Stellungnahmen **<u>mit Anregungen oder Einwänden:</u>**

<u>Öffentlichkeit</u>

/

<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Amberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Freiwillige Feuerwehr Amberg
- PLEdoc GmbH
- Polizeiinspektion Amberg
- Regierung der Oberpfalz - Sachgebiet 24 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Regionaler Planungsverband
- Solarenergie Förderverein Amberg
- Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.26 Immissionsschutz/Bodenschutz
- Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht
- Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.01 Stabstelle Mobilität, Verkehr
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Stadtentwicklung, Förderwesen
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.4 Tiefbauamt
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung
- Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH
- Wasserwirtschaftsamt Weiden

Stellungnahmen **<u>ohne Einwände</u>**

<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (öffentl. Auslegung)
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Amberg (öffentl. Auslegung, aber mit Anregungen bzgl. Aussamen und Haftungsausschluss)
- Bund Naturschutz in Bayern e.V. (öffentl. Auslegung)
- Polizeiinspektion Amberg (frühz. TöB)
- Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.27 Abfallentsorgung (öffentl. Auslegung)
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung (öffentl. Auslegung)

Stellungnahmen **<u>keine Äußerung</u>**

<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>

- Stadtheimatpflegerin
- Stadt Amberg Referat 3 - Klimaschutzbeauftragte
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.02 Flächennutzungsplan (öffentl. Auslegung)
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Förderwesen (öffentl. Auslegung)
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.4 Tiefbauamt (öffentl. Auslegung)
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung (öffentl. Auslegung)

<u>Keine</u> Stellungnahmen

<u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u>

- Bayerischer Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayernwerk Netz GmbH (öffentl. Auslegung)
- Deutsche Telekom Technik GmbH (öffentl. Auslegung)
- Freiwillige Feuerwehr Amberg (öffentl. Auslegung)
- Industrie- und Handelskammer Regensburg
- PLEdoc GmbH (frühz. TöB)
- Stadt Amberg Referat 2 - Finanzen, Wirtschaft und Europaangelegenheiten
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.13 Grünplanung und Landespflege
- Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.23 Stadtentwicklung (öffentl. Auslegung)

<u>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung</u> — Stellungnahme vom 31.05.2021 | Seite 1 von 1

<u>frühzeitige</u> Beteiligung

aus der fachlichen Sicht des Vermessungsamts Amberg ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände.

Die Grenze des beplanten Gebiets zu den Flurstücken 1316, 1306 und 1323 ist noch nicht exakt vermessen und abgemarkt. Zur Erhöhung der Planungs- und Rechssicherheit empfehle ich diesen Grenzbereich vorab durch eine Grenzermittlung feststellen zu lassen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1. Absatz
Wird zur Kenntnis genommen.

2. Absatz
Der Vorschlag der genauen Grenzermittlung zwecks optimierter Planungssicherheit wurde zur Kenntnis genommen (Grenzen zu den Flurstücken 1316, 1306 und 1323), an den Vorhabenträger weitergeleitet und muss im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet werden.

Amt für Landwirtschaft und Forsten Amberg — Stellungnahme vom 23.06.2021 | Seite 1 von 1

frühzeitige Beteiligung

Stellungnahme Bereich Landwirtschaft:

Es gibt aus Sicht der Landwirtschaft grundsätzlich keine Einwände gegen das Bebauungsplanaufstellungsverfahren Amberg 159 „Photovoltaik-Freiflächenanlage an der Köferinger Straße“ mit 148. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

Wir weisen aber darauf hin, dass:

- auch bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen nach der guten landwirtschaftlichen Praxis (gIP), Emissionen (Stäube etc…) entstehen können. Für die daraus eventuell entstehenden Nachteile können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

- die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwendegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte) erfolgen kann und wird. Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte, eine Beschädigung der Solarmodule durch ab geschleuderte Maschinenteile und - oder Steine nicht ausgeschlossen werden. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von derartigen Beschädigungen durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet.

- die regelmäßige Pflege der Flächen so zu erfolgen hat, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundenen negativen Beeinträchtigungen der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

Wir empfehlen eine **vertragliche Regelung**, dass nach dem Anlagenbetrieb (siehe Punkt 1.3 Zeitliche Befristung/Rückbau) auch die zweckgebundenen Ausgleichsflächen wieder der landwirtschaftlichen Produktion von Futter- und Lebensmitteln zugeführt werden können.

Stellungnahme Bereich Forsten:

Bei der geplanten Änderung des Bebauungsplans ist aus unserer Sicht für die Grundstücke mit den Flurnummern 1362/9 und 1319/0 der Gemarkung Amberg kein Wald i. S. des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in V. m. Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) direkt oder indirekt betroffen.

Allerdings muss auf eine im Norden des Grundstücks 1319/0 angrenzende Baumreihe hingewiesen werden. Windwurf, Windbruch und das Herabfallen von Ästen können im Baumfallbereich nicht ausgeschlossen werden.
Es ist eine Haftungsverzichtserklärung empfohlen, die mögliche Regressforderungen gegen den angrenzenden Grundstückseigentümer ausschließt.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1. Absatz
Wird zu Kenntnis genommen.

2./3. Absatz
Die Bedenken bzgl. der Haftung für Schäden bei sachgemäßem Einsatz der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, können durch einen Vertrag zum Ausschluss der Haftung (Haftungsfreistellungserklärung) juristische Rahmenbedingungen schaffen, um Regressforderungen diesbezüglich auszuschließen. Diese Haftungsfreistellungserklärung kann im Bauleitplanverfahren in einem privatrechtlichen Vertrag festgelegt werden. Der Betreiber hat sich bereit erklärt eine Haftungsfreistellungserklärung zu unterschreiben.

4. Absatz
Der Hinweis zur Verhinderung des Aussamens von Schadpflanzen wurde mit in das Pflegekonzept aufgenommen. Unter Punkt 8.3 im vorhabenbezogenen Bebauungs– und Grünordnungsplan wird festgesetzt, dass aufkommende Neophyten auf der gesamten Fläche frühzeitig zu beseitigen sind, um eine Beeinträchtigung der angrenzenden agrarwirtschaftlich genutzten Flächen und den geplanten autochthonen Pflanzen in dem Geltungsbereichen zu unterbinden.

5. Absatz
Der Rückbau der Hecken muss unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt des Rückbaus geltenden Vorschriften erfolgen/geprüft werden. Mit dem Rückbau der Anlage entfällt auch der Ausgleichsbedarf und dem folgend die Pflicht zu Erhaltung und Pflege der Ausgleichsflächen. Die extensiv genutzte Flächen können i. d. R. wieder der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Gesetzgebung zugeführt werden.

1. Absatz
Wird zur Kenntnis genommen. Die Grundstücke mit den Flurnummern 1362/9, 1319/0 Gemarkung Amberg sind i. S. des § 2 Bundeswaldgesetz (BWaldG) kein Wald.

2. Absatz
Zur Kenntnisnahme. Ein Haftungsausschluss des Eigentümers der angrenzenden Flurstücke im Norden (1304/1; 1304/13) bei Windbruch/Windwurf wird geprüft und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Der Betreiber hat sich bereit erklärt eine Haftungsfreistellungserklärung bzgl Windwurfs zu unterschreiben.

<u>Bayerisches Landesamt für Umwelt</u> — Stellungnahme vom 05.07.2022 | Seite 1 von 1

öffentliche **<u>Auslegung</u>**

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von den o.g. Belangen werden die **Geogefahren** berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab:

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Umweltamtes in Ihrem Hause (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die Aussage bzgl. keiner konkret bekannten Geogefahren wird zur Kenntnis genommen. Sie wurde in der Stadtratssitzung vom 04.04.2022 bereits behandelt.

Wird zur Kenntnis genommen. Die genannte Stellungnahme wurde in der Stadtratssitzung vom 04.04.2022 behandelt. Der Hinweis auf die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde bzgl. der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes wird zur Kenntnis genommen.
Die Aussage bzgl. der Kompetenzbereiche (vorsorgender Bodenschutz/ Wasserwirtschaft) des Wasserwirtschaftsamtes Weiden werden zur Kenntnis genommen. Alle drei Behörden waren in den Abwägungsprozess mit eingebunden. Stellungnahmen beider Fachstellen wurden berücksichtigt.

Bayerisches Landesamt für Umwelt — Stellungnahme vom 18.06.2021 | Seite 1 von 1

frühzeitige Beteiligung

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).

Von diesen Belangen werden die Geogefahren und die Rohstoffgeologie berührt.

Geogefahren:
Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund der Frankenalb besteht allerdings aus verkarsteten Karbonatgesteinen der Weißjura-Gruppe, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle, vor Allem durch das Nachsacken von Deckschichten in unterlagernde Hohlräume.

Bei Rückfragen zu den Geogefahren wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Stefan Glaser (Referat 102, Tel. 0821 9071-1390).

Rohstoffgeologie:
Rohstoffgeologische Belange sind nicht unmittelbar betroffen. Vor Ausweisung externer Ausgleichsflächen bitten wir um erneute Beteiligung.

Bei Rückfragen zur Rohstoffgeologie wenden Sie sich bitte an Herrn Markus Kügler (Referat 105, Tel. 09281 1800-4755).

Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen der Stadt Amberg (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Weiden wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Geogefahren
Die Aussage bzgl. keiner konkret bekannten Geogefahren wird zur Kenntnis genommen.

Rohstoffgeologie
Der Hinweis bzgl. der nicht unmittelbar betroffenen Rohstoffgeologischen Belange wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren erfolgte keine Ausweisung externer Ausgleichsflächen.

Örtliche/regionale Belange des Naturschutzes
Der Hinweis auf die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Immissionsschutzbehörde bzgl. der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes wird zur Kenntnis genommen.
Die Aussage bzgl. der Kompetenzbereiche (vorsorgender Bodenschutz/ Wasserwirtschaft) des Wasserwirtschaftsamtes Weiden werden zur Kenntnis genommen. Alle drei Behörden waren in den Abwägungsprozess mit eingebunden.

<u>Bayernwerk Netz GmbH</u> — Stellungnahme vom 29.06.2021 | Seite 1 von 5

<u>frühzeitige</u> Beteiligung

der von Ihnen angefragte Bereich wird von der oben genannten 110-kV Freileitung über spannt.

Die Leitungsschutzzone der Leitung 023 beträgt beiderseits der Leitungsachse, jeweils **22,50** Meter.

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341 und DIN-VDE 0105-100. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unterschiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist unter der Leitung der größte Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen. Dies hat zur Folge, dass innerhalb der dadurch zu berechnenden Baubeschränkungszone nur eine eingeschränkte Bebauung möglich ist.

Die Baubeschränkungszone ist somit der Bereich im Umfeld der Leitung, in dem eine Bebauung nur zulässig ist, wenn die in DIN EN 50341geforderten Mindestabstände eingehalten werden, d. h. die Schutzzone der Leitung gewahrt bleibt, und sichergestellt ist, dass die Mindestabstände nach DIN VDE 0105-100 "Betrieb von elektrischen Anlagen" unter "Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile: Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten" nicht unterschritten werden.

Innerhalb der Baubeschränkungszone gelten für alle Maßnahmen (Bau- und Pflanzvorhaben) Höhenbeschränkungen. Gemäß den Normen DIN EN 50341 sowie DIN VDE 0105-100 sind folgende Abstände zu 110-kV-Freileitungen einzuhalten:
Verkehrsflächen: 7,00 m, Gelände: 6,00 m, Bauwerke: 5,00 m, feuergefährdete Betriebsstätten (Tankstellen usw.) und Gebäude ohne feuerhemmende Dächer 11,00 m,

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Der Verweis auf die eingeschränkte Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird Folge geleistet.

Bayernwerk Netz GmbH — Stellungnahme vom 29.06.2021 | Seite 2 von 5

frühzeitige Beteiligung

Sportflächen u. Spielplätze: 8,00 m, Zäune usw.: 3,00 m, Bepflanzung 2,50 m, nicht begehbare Objekte 3,00 m.

Bei Bauarbeiten und sonstigen nicht elektrotechnischen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile ist zu jedem Zeitpunkt und mit jedweden Mitteln (Mensch, Maschine, Hilfsmittel, Material, usw.) ein Abstand von 3,00 m, bei allen Betriebszuständen, einzuhalten. Bei der Ermittlung der Abstände ist, wie bereits beschrieben, unter der Leitung der größtmögliche Durchhang und seitlich der Leitung das größtmögliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind anzunehmen.

Die maximal möglichen Bauhöhen, innerhalb der Schutzzone, sind für jedes Gebäude gesondert mit uns abzustimmen. Die Bezugshöhe in Meter über Normalnull ist anzugeben.

Bei einer angenommenen Geländeoberkante von 396,00 m über Normalnull können wir einer maximalen Modulhöhe bis 397,50 m über Normalnull zustimmen. Da das Gelände allerdings uneben ist bzw. am Hang liegt, benötigen wir in weiteren Verfahrensschritten eine Höhenvermessung der betroffenen Fläche.

Innerhalb der Schutzzone der 110-kV-Freileitung sind alle Maßnahmen (Bau- und Pflanzvorhaben) mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

Außerhalb der genannten Schutzzone ist eine unbeschränkte Bauhöhe realisierbar. Ausgenommen sind Tankstellen, Biogas- und Tankanlagen, Zeltaufbauten und Antennenträger, welche bezüglich der Abstände zu unserer Hochspannungsleitung separat mit uns abgestimmt werden müssen.

Die Dachhaut von Gebäuden muss innerhalb der Baubeschränkungszone in harter Bedachung, nach DIN 4102, Teil 7, ausgeführt werden.

Die Bauakte der Ausführungsplanung ist uns zur endgültigen Stellungnahme vorzulegen (Bayerischer Bauordnung (BayBO).

Mit dem Bauantrag sind alle für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags erforderlichen Unterlagen (Bauvorlagen) einzureichen. Es kann gefordert werden, dass einzelne Bauvorlagen nachgereicht werden müssen.

Im Nahbereich der Maste (12,00 m Radius von dem Mastmittelpunkt), sowie unter den seitlichen Auslegern am Mast, können wir einer Bebauung und Abgrabung nicht zustimmen. Sollte in den vorgenannten Bereichen Grün- oder Park- sowie Verkehrsflächen entstehen, so weisen wir Sie bereits darauf hin, dass wir für Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen sowie für Verstärkungen oder durch Dritte veranlasste Umbaumaßnahmen den Mastnahbereich räumen müssen. Der Eigentümer der Fläche muss für die Wiederinstandsetzung selbst aufkommen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1./2. Absatz
Wird zur Kenntnis genommen.
Nach Abstimmung mit der Bayernwerk Netz GmbH wird die Festsetzung „Baugrenze“ um den folgenden Satz ergänzt "Benötigte Gebäude und dgl. sind außerhalb der genannten Leitungsschutzzone von 22,5 m beiderseits der Leitungsachse zu errichten."

3. Absatz
Wird zur Kenntnis genommen.
Ein Höhenplan wurde der Bayernwerk vorgelegt und die Modulhöhen innerhalb der Leitungsschutzzone abgestimmt. Die innerhalb der Leitungsschutzzone mit der Bayernwerk abgestimmten max. Modulhöhen von 2,5 m Höhe wurden in den Bebauungsplan aufgenommen (Punkt 2.2 Höhe baulicher Anlagen). Außerhalb der Leitungsschutzzone beträgt die zulässige Maximalhöhe 3,5 m (Punkt 2.2 Höhe baulicher Anlagen).

4. Absatz
Die Instruktion zur Konsultation der Bayernwerk Netz GmbH bei Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone wird zur Kenntnis genommen.

5. Absatz
Wird zur Kenntnis genommen. Die Maximalhöhen innerhalb und außerhalb der Leitungsschutzzone wurden mit der Bayernwerk Netz GmbH abgestimmt.

6. Absatz
Siehe 1./2. Absatz. Innerhalb der Baubeschränkungszone (22,5 m beiderseits der Leitungsachse) sind keine Gebäude (Wartung/Trafostation) zulässig.

7. Absatz
Der Hinweis die Bauakte zur Ausführungsplanung zur endgültigen Stellungnahme nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) dem Betreiber (Bayern Netz GmbH) zukommen zu lassen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

8./9. Absatz
Der Mast befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf Flurstück Nr. 1316 in einem Abstand von ca. 26 m und auf dem Flurstück Nr. 1362 einem Abstand von ca. 28m zum Geltungsbereich - die geforderten Abstände werden demnach eingehalten.

Bayernwerk Netz GmbH — Stellungnahme vom 29.06.2021 | Seite 3 von 5

frühzeitige Beteiligung

Wir weisen auch darauf hin, dass im Bereich der Leitungsmaste unserer o. g. Hochspannungsleitung Erdungsanlagen verlegt sind, welche weder beschädigt oder freigelegt noch selbständig verändert oder verlegt werden dürfen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Wuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.
Geplante Pflanzhöhen über 2,50 m sind gesondert mit uns abzustimmen.

In diesem Zusammenhang machen wir bereits jetzt darauf aufmerksam, dass diejenigen Bäume oder Sträucher, die in den Mindestabstandsbereich der Hochspannungsleitung wachsen oder bei Umbruch geraten können, durch den Grundstückseigentümer entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden müssen bzw. auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Leitungsbetreiber entfernt werden.

Grundsätzlich darf im Schutzzonenbereich weder Erdaushub gelagert, noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, welche das bestehende Erdniveau unzulässig erhöhen. Ebenso weisen wir darauf hin, dass Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel sowie das Aufstellen von Baubaracken u. ä. nicht gestattet sind.

Sollten jedoch solche Maßnahmen unvermeidbar sein, so ist in jedem Fall unsere vorherige Zustimmung erforderlich.

Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen ist von den Betreibern der eventuell geplanten Photovoltaikanlagen zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

Benötigte Gebäude und dgl. sind außerhalb der genannten Leitungsschutzzone von 22,00 m beiderseits der Leitungsachse zu errichten.

Krananlagen dürfen grundsätzlich nur so errichtet werden, dass sie nicht in den Schutzzonenbereich der Freileitung hineinragen. Nähere Details bzgl. Dem Einsatz von Hebewerkzeugen, wie z. B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dgl. sind, unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe und des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe über Normalnull anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes gesondert mit uns abgestimmt.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1. Absatz
Die Anmerkung im Bezug auf die unterirdischen Erdungsanlagen und ihre Unversehrtheit werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.
2. Absatz
Der Hinweis zur maximal zulässigen Höhe unter der Schutzzone von 2,5 m wird Vermerkt und in die Planung mit aufgenommen. Pflanzhöhen oberhalb 2,5 m sind mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.
3. Absatz
Wird zur Kenntnis genommen. Pflanzen innerhalb der Leitungsschutzzone über einer Höhe von 2,5 m werden auf Kosten des Eigentümers vom Leitungsbetreiber zurückgeschnitten.
4./5. Absatz
Zur Kenntnisnahme. Im Schutzzonenbereich dürfen keine Erdmieten oder Baumaterial gelagert werden, welche/s das bestehende Erdniveau verändert und den Sicherheitsabstand unterschreitet. Sollte dies dennoch unvermeidbar sein ist die Bayern Netz GmbH zu konsultieren.
6. Absatz
Der Hinweis zu Zäunen in der Baubeschränkungszone wird aufgenommen. Es wurde festgesetzt dass diese aus nichtleitendem Material herzustellen sind (Holz/kunststoffummantelter Maschendraht), Pfeiler und leitenden Zäune müssen geerdet werden.
7. Absatz
Siehe Seite 7 Absatz 1/2
7. Absatz
Die Erklärung bzgl. des Schattenwurfs und möglicher umbauten der Maste wird zur Kenntnis genommen. Der Schattenwurf ist gegeben und wird akzeptiert.
8. Absatz
Wird zur Kenntnis genommen. Krananlagen sowie Technik– und Wartungsgebäude werden außerhalb der Leitungsschutzzone (22 m beidseitig) errichtet und dürfen nicht in den Schutzzonenbereich hineinragen. Innerhalb der Leitungsschutzzone sind Gebäude jeglicher Art nicht zulässig.

<u>Bayernwerk Netz GmbH</u> — Stellungnahme vom 29.06.2021 | Seite 4 von 5

<u>früh</u>zeitige Beteiligung

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher Ausleger) abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im

Bereich von Stellplätzen, Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbare Nähe von Hochspannungsanlagen, können deren Funktionsfähigkeit u. U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen/Bebauungsplänen diese Sachlage zu berücksichtigen.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Auf Grund der hohen Anzahl an bautechnischen Eingriffen in unseren Leitungsbestand (u.a. durch die Energiewende) ist diese Stellungnahme zwei Jahre ab vorgenanntem Datum gültig. Nach Ablauf dieser Frist und nicht Umsetzung der eingereichten Maßnahme ist eine erneute Vorlage zur Stellungnahme notwendig.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir ausdrücklich aufmerksam. Das beigelegte Informationsmaterial „Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" enthalten entsprechende Auflagen und Hinweise, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung / Kabel Bau / Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normalnull, anfragen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1./2. Absatz
Der Hinweis bzgl. ungünstigen Witterungsverhältnissen und naturbedingter Schäden (Eis-und Schneeklumpen; Vogelkot) wird zur Kenntnis genommen.

3. Absatz
Zur Kenntnisnahme. Die Emissionen von flüssigen oder gasförmigen Stoffen in der Nähe von Hochspannungsleitungen werden bei der Erstellung von Bebauungsplänen/Flächennutzungsplänen berücksichtigt. Emissionen (feste; flüssige; gasförmige) die durch ein Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen und die Betriebssicherheit beeinflussen könnten sind nicht bekannt. Eine Zusammenarbeit mit der Unteren Immissionsschutzbehörde ist vorgesehen.

4. Absatz
Wird zur Kenntnis genommen. Bestands– und Betriebssicherheit der Trasse in diesem Bereich müssen gewährleistet werden.

5. Absatz
Zur Kenntnisnahme.

6./7. Absatz
Die Hinweise und Auflagen (Sicherheitskonzept) bzgl. des in der Nähe arbeitenden Fachpersonals werden zur Kenntnis genommen und weitergegeben. Eine Anfrage der maximalen Arbeitshöhen im zu bearbeitenden Bereich ist mit den Bayernwerk Netz GmbH auf max. 2,5 m innerhalb der Leitungsschutzzone und max. 3,5 m außerhalb der Leitungsschutzzone festgelegt .

Bayernwerk Netz GmbH — Stellungnahme vom 29.06.2021 | Seite 5 von 5

frühzeitige Beteiligung

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen” und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 3, §7, Tabelle 4) der Berufsgenossenschaften.

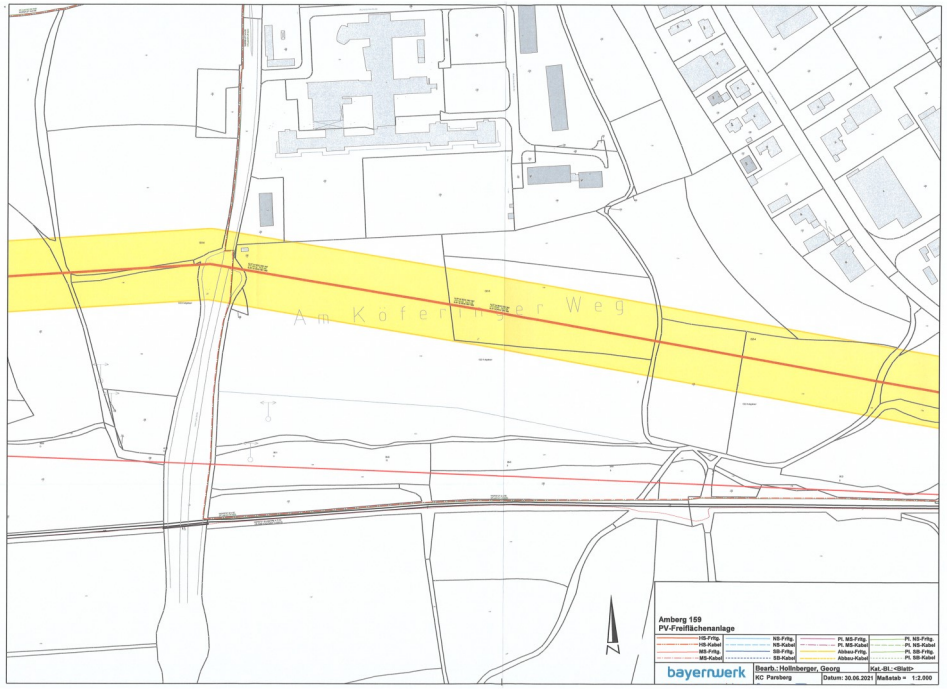

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1. Absatz
Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Bund Naturschutz in Bayern e.V.</u> — Stellungnahme vom 04.07.2021 | Seite 1 von 1

<u>frühzeitige</u> Beteiligung

Die Stadt Amberg plant an der Köferinger Straße eine Fläche zur PV-Nutzung auszuweisen.
Der BN begrüßt diese Nutzung als einen Schritt zur nachhaltigen Energieversorgung.

Wir empfehlen die Aufständerung der Module so zu gestalten, daß eine Beweidung der Flächen darunter möglich ist. Weiterhin empfehlen wir eine Einbindung der kartierten Heckenfläche in die Eingrünung der PV Fläche dergestalt, daß damit eine Aufwertung des Bereiches verbunden ist. Vorbereitend ist natürlich zu untersuchen, welche Arten im betroffenen Bereich heimisch sind, damit die Gestaltung des Biotops zielgerichtet erfolgen kann.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1. Absatz
Zur Kenntnisnahme.

2. Absatz
Eine Aufständerung zwecks optimaler Beweidung ist als Alternative unter Punkt 8.3 aufgeführt. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind als Biotop Nr. AM-0102-009 „Gehölzstrukturen und Grasfluren im südl. Stadtrand-Bereich “ in der Biotopkartierung erfasst, als erhaltungswürdig festgesetzt (Punkt 8.1 VBB/Grünordnungsplan) und werden somit durch die auf Ebene des Bebauungsplanes festgesetzten 2-reihigen Heckenpflanzungen (standortgerechte Feldgehölze) fortgeführt.

<u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> — Stellungnahme vom 16.06.2021 | Seite 1 von 1

<u>frühzeitige</u> Beteiligung

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

Freiwillige Feuerwehr Amberg — Stellungnahme vom 02.06.2021 | Seite 1 von 1

frühzeitige Beteiligung

Der Zugang zum Gelände der PV-Anlage im Notfall wird gefordert. Hier kann z.B. ein Schlüssel in einem Schlüsselrohr mit der Schließung Feuerwehr Amberg hinterlegt werden oder das Tor mit einer Schließeinrichtung mit Feuerwehrdreikant oder Feuerwehrschloss, mit dem das Tor zu öffnen ist, ausgestattet wird, eingebaut werden.

Ansonsten keine weiteren Forderungen oder Bedenken.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Ein Schlüssel für das Zugangstor kann hinterlegt werden. Dies ist im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.

PLEdoc GmbH — Stellungnahme vom 19.05.2022 | Seite 1 von 1

öffentliche **Auslegung**

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

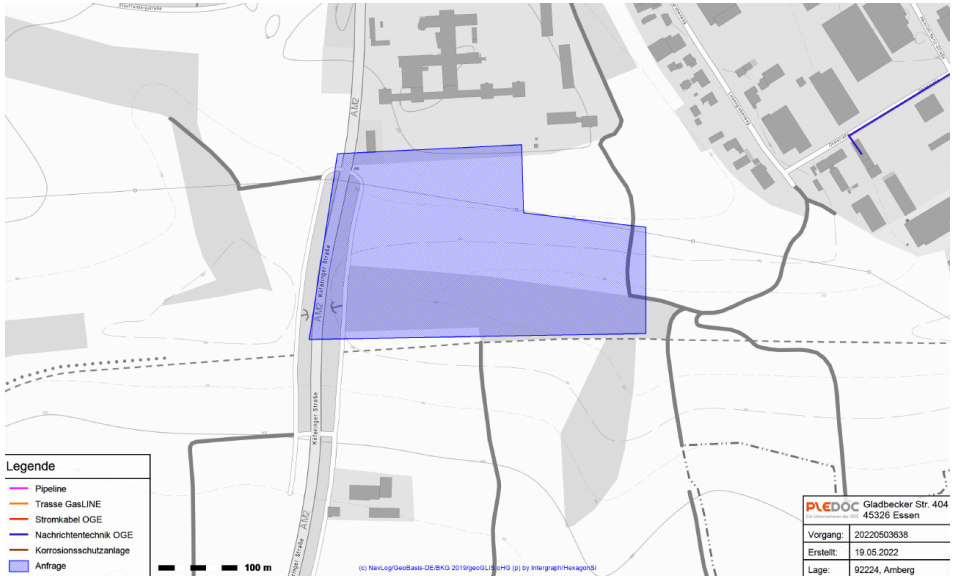

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Der Hinweis auf von Pledoc verwalteten Versorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen.
Da die o.g. Versorgungsanlagen von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen sind, besteht kein Änderungsbedarf an der Bauleitplanung.

<u>Polizeiinspektion Amberg</u> — Stellungnahme vom 09.06.2022 | Seite 1 von 1

öffentliche **<u>Auslegung</u>**

Der aktuelle Entwurf liegt vor und wurde geprüft. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Freiflächenanlage. Eine Blendung des stadteinwärts, auf der Köferinger Straße fahrenden Verkehrs, muss aber ausgeschlossen werden. Durch PV-Anlagen können erhebliche Blendungen auftreten, die die Verkehrssicherheit gefährden können.

Weitere Anmerkungen sind seitens der Polizei aus aktueller Sicht nicht notwendig.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf mögliche Blendungen durch die PV-FF-Anlage in Richtung der Köferinger Straße wurde aufgenommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet. Da Sichtbeziehungen zwischen der Straße und dem Vorhabengebiet bestehen wurde ein Blendgutachten beauftragt, was zu folgendem Ergebnis kommt:

„Durch die Realisierung der geplanten PV-FF-Anlage sind bei Ausführung der Anlage gemäß des vorliegenden Konzeptes und unter Realisierung der vorgesehenen Ausrichtung der Modulreihen keine Störungen auf der Köferinger Straße und in der relevanten Entfernung umliegenden Wohnbebauung durch den Moduloberflächen ausgehende Blendreflexionen zu erwarten.

In Richtung der Köferinger Straße wurden bei Untersuchung der geplanten Anlagegeometrie lediglich Reflexionen in Richtung der festgelegten Beobachter ermittelt, die außerhalb des für die Fahrer relevanten Sichtfeldes liegen und die somit nicht als relevante Störung des Verkehr einzuschätzen sind.

öffentliche **Auslegung**

die landesplanerische Stellungnahme vom 28.06.2021 (Az.: ROP-SG24-8314.11-5-33-3) wird weiterhin aufrecht erhalten.	Die genannte Stellungnahme wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 04.04.2022 behandelt. Im Zuge dessen wurden Ziele und Grundsätze des LEP in die Entwurfsfassung zur Bauleitplanung eingearbeitet und berücksichtigt. Weitere Änderungen zum Entwurfsstand sind nicht erforderlich.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

frühzeitige Beteiligung

mit der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans und der Aufstellung eines Bebauungsplans sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für eine ca. 4,5 ha große Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Die Fläche wird derzeit noch landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der geplanten Größenordnung des Vorhabens und der damit einhergehenden Raumbedeutsamkeit sind die einschlägigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2020) zu beachten bzw. zu berücksichtigen (s. Art. 3 Bay LplG):

Die Planung kann u.a. zur Verwirklichung folgender Ziele und Grundsätze des LEP beitragen.

- 1.3.1 (G): „Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]“,

- 6.1.1 (G): „Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden, hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und –umwandlung“

- 6.2.1 (Z): „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen“

- 6.2.3 (G): „Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts-und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. (Begründung zu LEP 6.2.3)

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die in der Stellungnahme genannten Ziele und Grundsätze des LEP wurden in den Entwurfsunterlagen zur Bauleitplanung eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

frühzeitige Beteiligung

- 7.1.3 (G): In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Aufgrund der der relativ großflächigen Ausdehnung der geplanten Photovoltaikanlage sind damit auch Betroffenheiten bzw. Beeinträchtigungen verschiedener Belange zu erwarten. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) des LEP relevant, die gem. Art. 3 BayLplG zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind:

- Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. (LEP 1.1.3 (G))
- Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für [...] erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. (LEP 5.4.1 (G))
- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden. (LEP 7.1.1 (G))

Den Stellungnahmen der Fachstellen, die diese Belange vertreten ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die in der Stellungnahme genannten Ziele und Grundsätze des LEP wurden in den Entwurfsunterlagen zur Bauleitplanung eingearbeitet und entsprechend berücksichtigt.

<u>Regionaler Planungsverband</u> — Stellungnahme vom 10.06.2022 | Seite 1 von 1

öffentliche **<u>Auslegung</u>**

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen. Demnach soll der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen und darauf hingewirkt werden, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Der Hinweis auf den Beitrag zu den Erfordernissen BX1 und BX4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord wird zur Kenntnis genommen.

<u>Regionaler Planungsverband</u> — Stellungnahme vom 25.06.2021 | Seite 1 von 1

<u>frühzeitige</u> Beteiligung

(**X**) (in Aufstellung befindliche) Grundsätze der Raumordnung als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen nach Art. 3 Abs.1 S.1 BayLplG

Das Vorhaben kann zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen. Demnach soll der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen und darauf hingewirkt werden, dass erneuerbare Energien verstärkt genutzt werden. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Dem Beitrag zu den Erfordernissen BX1 und BX4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord wird mit der Planung nachgekommen.

Solarenergie Förderverein Amberg — Stellungnahme vom 21.05.2022 | Seite 1 von 1

öffentliche **Auslegung**

Es bleibt bei der Stellungnahme des SFV vom 19.6.21.

Für die Weitergabe der Empfehlungen an den Investor wird gedankt.

Zusätzliche Anregung:

Für zukünftige Bewilligungen von PV-Freiflächenanlagen sollten Investoren eine Bürgerbeteiligung bei Investition und Ertrag ermöglichen. Das könnte dazu beitragen, den Regionalbezug zu verstärken und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu erhöhen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

Wird zur Kenntnis genommen.

Solarenergie Förderverein Amberg — Stellungnahme vom 19.06.2021 | Seite 1 von 1

frühzeitige Beteiligung

Die Errichtung der PV-Freiflächenanlage mit den entsprechenden Vorgaben wird begrüßt. Die Südhanglage ist für eine effektive Nutzung besonders geeignet.

Es wird ein wichtiger Beitrag im Rahmen des Klimaschutzkonzepts der Stadt Amberg geleistet.

Empfehlungen:

- Der Investor möge eine Infotafel an geeigneter Stelle mit Daten zur Anlage errichten.
- Der Investor möge eine jährliche Bilanz zum Ertrag und zur CO2-Einsparung veröffentlichen.
- Der Investor möge eine „Einweihungsveranstaltung“ für die Öffentlichkeit organisieren. Der SFV bietet hierbei seine Mitwirkung in Form eines Infostandes zur PV mit solaren Spielsachen und Experimenten für die Kinder an.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

Empfehlungen
Die Empfehlungen bzgl. Infotafel, CO2-Einsparungen und Einweihungsveranstaltung sind nicht Teil der Bauleitplanung. Die Hinweise werden an den Investor weitergeleitet.

Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.26 Immissionsschutz / Bodenschutz — Stellungnahme vom 13.06.2022 | Seite 1 von 1

öffentliche **Auslegung**

Die Stellungnahme kann wegen langfristiger Erkrankung des städtischen Umweltingenieurs derzeit nicht erfolgen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

<u>Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht</u> — Stellungnahme vom 13.06.2022 | Seite 1 von 1

öffentliche **<u>Auslegung</u>**

Auf die Stellungnahme von Amt 3.28 vom 22.06.2021 zum selben Betreff wird verwiesen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die obengenannte Stellungnahme wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 04.04.2022 behandelt. Im Zuge dessen wurde eine neue Festsetzung zu den vorhandenen Dränsystemen unter Punkt 7.5 in den Entwurfsstand zum Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Änderungen zum Entwurfsstand sind nicht erforderlich.

Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.28 Wasserrecht — Stellungnahme vom 22.06.2021 | Seite 1 von 1

frühzeitige Beteiligung

Das Vorhaben auf den Flurstücken 1319 und 1362/9 der Gemarkung Amberg und ggf. ebenfalls das Flurstück 1316 der Gemarkung Amberg grenzt an den Mantlachtalgraben, d.h. am Rand eines wassersensiblen Bereichs.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage „an der Köferinger Straße“ grundsätzlich Einverständnis. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass durch ein Hochwasser die Stahlunterkonstruktion überschwemmt werden könnte und die Gefahr der Verklausung bzw. Beschädigung – bei extrem seltenen Ereignissen (> HQ_{100}) auch die Zerstörung der Anlagen möglich ist. Auf diesen Umstand wird ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus darf durch die Aufstellung der Stahlkonstruktion der Ablauf von im Boden befindlichen Drainageleitungen nicht behindert werden. Ggf. sind die Drainageleitungen so umzuverlegen, dass der Abfluss gewährleistet ist. Schäden an den Dränageleitungen durch Begrünung sind zu vermeiden.

Sofern keine Grundwasserabsenkung infolge von Tiefbaumaßnahmen (Kabelverlegung) oder eine Gründung in Bereichen mit hoch anstehendem Grundwasser erfolgt, ist nicht mit relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen.

Sämtliche Bodenbefestigungen sind in sickerfähiger Ausführung geplant (Schotterrasen). Niederschlagswasser kann somit breitflächig wie bisher über die belebte Bodenzone versickern. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist demzufolge nicht zu erwarten. Die Niederschlagsintensität zwischen den Modulen und unter den Modulen selbst wird sich je nach Windstärke unterschiedlich darstellen.

Durch die Anlage selbst werden keine grund- und oberflächengewässergefährdenden Stoffe erzeugt.
Baubedingt ist die Gefahr von Kontamination durch Unfälle, Leckagen und unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Stoffen zu vermeiden. Ein Schadstoffeintrag über den Boden in das Grundwasser ist bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1. Absatz
Der Hinweis auf die Grenzen der Flurstücke 1319;1362/9;1316 mit der Gemarkung Amberg die an einem wassersensiblen Bereich entlang verlaufen (Mantlachtgraben), wird berücksichtigt. Bei oberflächennahem Grundwasser sind auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu Verwenden (Punkt 7.4 im vBBP und Grünordnungsplan)

2. Absatz
Die Anmerkung zu Überschwemmung bei 100-jährig auftretenden Regenereignissen (>HQ100) wir zur Kenntnis genommen.

3. Absatz
Die detaillierte Lage der Drainageleitung wird im Rahmen der Ausführungsplanung bestimmt und durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt Amberg bzgl. des Wasserrechts berücksichtigt. (Punkt 7.5 im v BBP)

4. Absatz
Eine Absenkung des Grundwassers ist bei diesem Projekt nicht vorgesehen und durch die geplanter Nutzung auch nicht zu erwarten.

5. Absatz
Auf die Sickerfähigkeit der Bodenbefestigungen wird bei der Ausführung (z. B. Schotterrasen) explizit geachtet. Dies wird unter Punkt 7.2 in den Festsetzungen aufgeführt.

6. Absatz
Wird zu Kenntnis genommen.

öffentliche **Auslegung**

Landwirtschaftliche Flächen
Es handelt sich um relativ ertragreiche Ackerböden. Eine Ertragsmesszahl von fast 4000 ist für die Oberpfalz relativ hoch. So wertvolle Böden sind in Amberg selten, daher ist es schade, dass diese Flächen für die nächsten Jahrzehnte aus der Nutzung fallen. Bedauerliche Weise leiden gerade die für unsere Region typischen kleinbäuerlichen Betriebe unter diesem Flächendruck.

Eingrünung der Anlage durch heimische Gehölze
Die Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen pflanzen die Sträucher häufig so klein, dass diese Heckenpflanzung selbst nach 5 bis 10 Jahren noch < 1,5 Meter sind und daher weder eine optische Eingrünung noch eine für den Artenschutz relevante Begrünung schaffen. Aus diesem Grund sind die Mindestgrößen vorzugeben. Es ist festzusetzen, dass die Strauchpflanzungen mindestens 60 bis 100 cm und die Heisterpflanzungen 125 bis 150 cm betragen müssen. Wichtig ist auch die Entwicklungspflege, da viele Sträucher aufgrund von Trockenheit eingehen (siehe Anlage 6: Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf). Diese Vorgaben sind festzusetzen oder in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln mit einer entsprechend hohen Bürgschaft.

Berichtspflicht, Mahd
Nachdem es sich bei der Ausgangssituation um eine Ackerfläche handelt, ist ein Mahdtermin am 1. Juli, zumindest in den ersten Jahren, zu spät. Ein aushagern der Grünfläche ist dadurch nicht möglich. In den ersten Jahren ist die Mahd bereits bis zum 15. Juni durchzuführen, selbstverständlich mit Mähgutentsorgung. Nach frühestens drei eher nach 5 Jahren kann gemeinsam mit der UNB die Fläche begutachtet werden und gegebenenfalls ein neuer Mahdtermin festgelegt werden, wenn die Aushagerung funktioniert hat. Der Betreiber der Anlage hat der Stadt Amberg insbesondere der UNB am besten jährlich (mind. im dreijährigen Turnus) einen kurzen Bericht über den Erfolg (Monitoring) der Pflege- und Artenschutzmaßnahmen vorzulegen. Hierzu muss ein Büro beauftragt werden, dass die Maßnahmen beurteilen kann.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1. Absatz
Wird zur Kenntnis genommen. Die dezentrale Energieversorgung und die Wertigkeit der landwirtschaftlichen (Ertragswert von 4000) Flächen wurden bei den Abwägungsprozessen besonderer Beachtung gewidmet. Eine nachhaltige Raumentwicklung der Region ist hier das Ziel.
Eine Inanspruchnahme von Landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Des Weiteren gehen die Flächen nicht dauerhaft verloren, wie es bei der Ausweisung eines Gewerbes- oder Wohngebiets der Fall wäre, sondern stehen nach Ablauf der Frist wieder der Landwirtschaft zur Verfügung. Weiterhin ist anzumerken, dass die Photovoltaik eine vergleichsweise flächensparende Form der Erneuerbaren Energien, vor allem im Vergleich zu den genannten Biogasanlagen darstellt und demnach zu einer flächensparenden Energiewende beiträgt. Aufgrund dessen wird die Überplanung der Ackerfläche als hinnehmbar beurteilt.

2.Absatz
Der Hinweis auf die Mindestgröße der Heckenpflanzung wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist die Mindestqualität für Sträucher H 60-100 cm und Heister 150-200 cm bereits festgesetzt. Siehe die Pflanzschema im Vorhaben- und Erschließungsplan. Die Forderungen sind demnach als erfüllt zu betrachten. Der weitere Hinweis auf die Pflege der Heckenpflanzungen wird zur Kenntnis genommen. Eine in der Begründung beschriebene Pflege der Heckenpflanzungen ist bereits im Bebauungsplan festgesetzt worden. Siehe Teil des Bebauungsplanes Vorhaben-und Erschließungsplan. Die Forderungen können als erfüllt betrachtet werden. Die Entwicklungspflege und eine Bürgschaft in angemessener Höhe werden im Durchführungsvertrag verankert. Die Bürgschaft deckt insbesondere die Herstellung der Ausgleichsflächen, deren Pflege und den Rückbau ab.

öffentliche **Auslegung**

Landwirtschaftliche Flächen
Es handelt sich um relativ ertragreiche Ackerböden. Eine Ertragsmesszahl von fast 4000 ist für die Oberpfalz relativ hoch. So wertvolle Böden sind in Amberg selten, daher ist es schade, dass diese Flächen für die nächsten Jahrzehnte aus der Nutzung fallen. Bedauerliche Weise leiden gerade die für unsere Region typischen kleinbäuerlichen Betriebe unter diesem Flächendruck.

Eingrünung der Anlage durch heimische Gehölze
Die Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen pflanzen die Sträucher häufig so klein, dass diese Heckenpflanzung selbst nach 5 bis 10 Jahren noch < 1,5 Meter sind und daher weder eine optische Eingrünung noch eine für den Artenschutz relevante Begrünung schaffen. Aus diesem Grund sind die Mindestgrößen vorzugeben. Es ist festzusetzen, dass die Strauchpflanzungen mindestens 60 bis 100 cm und die Heisterpflanzungen 125 bis 150 cm betragen müssen. Wichtig ist auch die Entwicklungspflege, da viele Sträucher aufgrund von Trockenheit eingehen (siehe Anlage 6: Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf). Diese Vorgaben sind festzusetzen oder in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln mit einer entsprechend hohen Bürgschaft.

Berichtspflicht, Mahd
Nachdem es sich bei der Ausgangssituation um eine Ackerfläche handelt, ist ein Mahdtermin am 1. Juli, zumindest in den ersten Jahren, zu spät. Ein aushagern der Grünfläche ist dadurch nicht möglich. In den ersten Jahren ist die Mahd bereits bis zum 15. Juni durchzuführen, selbstverständlich mit Mähgutentsorgung. Nach frühestens drei eher nach 5 Jahren kann gemeinsam mit der UNB die Fläche begutachtet werden und gegebenenfalls ein neuer Mahdtermin festgelegt werden, wenn die Aushagerung funktioniert hat. Der Betreiber der Anlage hat der Stadt Amberg insbesondere der UNB am besten jährlich (mind. im dreijährigen Turnus) einen kurzen Bericht über den Erfolg (Monitoring) der Pflege- und Artenschutzmaßnahmen vorzulegen. Hierzu muss ein Büro beauftragt werden, dass die Maßnahmen beurteilen kann.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

3. Absatz
Der Hinweis auf Mahd bzw. Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt bereits unter Punkt 8.3 fest, dass der Aufwuchs ein bis zweimal zu mähen und das Mähgut abzufahren und in den ersten fünf Jahren der erste Schnitt ab 01. Juni und der zweite Schnitt ab 15. August durchzuführen ist. Des Weiteren ist im Bebauungsplan bereits festgelegt, dass nach fünf Jahren eine Erfolgskontrolle mit der UNB durchzuführen ist und gegebenenfalls der Mähzeitpunkt anzupassen ist. Die Forderung der UNB kann somit als erfüllt betrachtet werden.
Ein Monitoring der Pflege- und Artenschutzmaßnahmen wird im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Amberg und dem Vorhabenträger verankert.

öffentliche **Auslegung**

Eingriffsermittlung
Grundsätzlich besteht mit der Eingriffsbilanzierung Einverständnis. Allerdings steht in Anlage 6 zur Begründung und im Umweltbericht unter Punkt 2.3.3.1 Eingriffsermittlung, dass autochthones Saatgut verwendet wird und daher der Ausgleich minimiert werden kann. Nach Erkenntnis der UNB ist es momentan unmöglich, dieses Saatgut zu bekommen. Woher kommt das Saatgut? Auch die Pflanzen werden momentan sehr stark nachgefragt und es ist fraglich, inwieweit ausreichend autochthones Pflanzgut für die Heckenpflanzen zur Verfügung steht. Dies muss noch geklärt werden und ein Nachweis des Herkunftsgebietes verlangt werden.

Reinigung der Module
Die Reinigung der Module darf nicht mit chemischen Mitteln erfolgen. Insbesondere chemische Mittel gegen eine Veralgung dürfen nicht angewandt werden. Die Reinigung darf nur mechanisch, z.B. mittels Schwamm oder Bürste erfolgen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1.Absatz
Die grundsätzliche Zustimmung mit der Eingriffsregelung wird zur Kenntnis genommen. Die Verwendung des autochthonen Saatgutes ist im BNatschG § 40 Abs.4 geregelt. *„das Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. “*
Die Minimierung des Ausgleiches wird in der Bauleitplanung begründet, da die Fläche auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage extensiv genutzt wird und keine Beeinträchtigung besonders wertvoller Lebensräume entsteht. Auch zur Erhöhung der Strukturvielfalt wird eine Neuanlage von Biotopelementen (Kieshaufen, Totholzhaufen und/oder Wurzelstöcken) angelegt. Die Strukturvielfalt auf der Fläche wird durch die Anlage eher erhöht. Zudem wird durch die vorgesehene Verankerung der Module ohne Betonfundamente die Versiegelung auf ein Minimum gehalten. Das Niederschlagswasser kann im gesamten Planungsgebiet ungehindert versickern.
Der Bebauungsplan setzt bereits unter Punkt 8.4 fest, dass alternativ zu Regio-Saatgut eine Mahdgutübertragung von Wiesen im Landschaftsraum in Absprache mit der UNB durchgeführt werden kann.
Unter Punkt 8.2 ist im Bebauungsplan bereits festgelegt, dass die Kopien der Lieferscheine der Bepflanzung sowie die Autochthonitätsnachweise an die UNB zu übermitteln sind.

2.Absatz
Der Hinweis auf die Reinigung der Module wurde zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan setzt bereits unter Punkt 7.6 fest, dass die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen ohne Einsatz von Pflanzschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen hat. Die Forderung kann somit als erfüllt betrachtet werden.

Stadt Amberg Referat 3 - Amt 3.29 Naturschutz — Stellungnahme vom 21.06.2021 | Seite 1 von 3

frühzeitige Beteiligung

ASK Punktnachweis

Im der amtliche Verzeichnis der Artenschutzkartierung wurde ein Punkt mit folgenden Tierarten gefunden.

Fasan, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Rebhuhn, Sumpfrohrsänger und Wachtelkönig

Biotopkartierung mit amtlicher Nummer: 102.009

Im Plangebiet erstreckt sich eine naturnahe Hecke von Ost nach West. Die Hecke geht zwar über das Plangebiet hinaus bildet aber ein Wanderkorridor. Laut der Biotopkartierung kommen folgende vor:

Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Gewöhnliche Rosskastanie
Alopecurus pratensis	Wiesen-Fuchsschwanzgras
Anthriscus sylvestris agg.	Artengruppe Wiesen-Kerbel
Apera spica-venti	Acker-Windhalm
Arrhenatherum elatius	Glatthafer
Campanula patula	Wiesen-Glockenblume
Carum carvi	Wiesen-Kümmel
Centaurea jacea agg.	
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel
Convolvulus arvensis	Acker-Winde
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Crataegus	Weißdorn
Dactylis glomerata agg.	Artengruppe Wiesen-Knäuelgras
Daucus carota	Wilde Möhre
Dipsacus fullonum	Wilde Karde
Elymus repens s. str.	Kriech-Quecke
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Equisetum arvense	Acker-Schachtelhalm

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

ASK Punktnachweis

Die Artenschutzkartierung (Fasan, Feldlärche, Feldschwirl, Goldammer, Rebhuhn, Sumpfrohrsänger, Wachtelkönig) wird berücksichtigt.

Biotopkartierung (naturnahe Hecke; Nr.102.009)

Das Biotop naturnahe Hecke wurde in die Planung mit einbezogen und als zu erhalten (unter Punkt 8.1) im vorhabenbezogenen Bebauungs– und Grünordnungsplan festgesetzt.

frühzeitige Beteiligung

Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Festuca	Schwingel
Galium aparine agg.	Artengruppe Kletten-Labkraut
Galium mollugo agg.	Artengruppe Wiesen-Labkraut
Helictotrichon pubescens	Flaumiger Wiesenhafer
Heracleum sphondylium	Wiesen-Bärenklau
Hypericum perforatum	Tüpfel-Johanniskraut
Knautia arvensis s. str.	Wiesen-Witwenblume
Lamium album	Weiße Taubnessel
Leucanthemum vulgare agg.	Artengruppe Margerite
Medicago falcata s. str.	Sichel-Schneckenklee
Melilotus officinalis	Gewöhnlicher Steinklee
Mercurialis perennis	Wald-Bingelkraut
Ononis repens	Kriechende Hauhechel
Picea abies	Rot-Fichte
Pinus sylvestris	Wald-Kiefer
Plantago lanceolata	Spitz-Wegerich
Poa pratensis agg.	Artengruppe Wiesen-Rispengras
Populus tremula	Zitter-Pappel
Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut
Prunella vulgaris	Kleine Braunelle
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus spinosa s. l.	Schlehe, Schwarzdorn
Rosa canina var. canina	Einfachgezähnte Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rubus idaeus	Himbeere
Rubus Subgen. Rubus Sect. Rubus	
Rumex acetosa	Großer Sauer-Ampfer
Salix caprea	Sal-Weide
Salix fragilis agg.	Artengruppe Bruch-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Securigera varia	Bunte Kronwicke
Senecio jacobaea	Jakobs-Greiskraut
Silene latifolia subsp. alba	Weiße Lichtnelke
Solidago canadensis	Kanadische Goldrute
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
Tragopogon pratensis agg.	
Trisetum flavescens	Wiesen-Goldhafer
Urtica dioica s. l.	Große Brennnessel
Valeriana officinalis agg.	Artengruppe Arznei-Baldrian
Vicia cracca agg.	Artengruppe Vogel-Wicke

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zur Kenntnisnahme

frühzeitige Beteiligung

Landwirtschaftliche Fläche:

Es handelt sich um eine Landwirtschaftliche Fläche mit einem Ertragswert von knapp 4000. Das klingt nicht besonders hoch aber es gibt auch Flächen die wesentlich niedriger liegen. Landwirtschaftliche Flächen sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der besonderen Vogelarten ist zwingend eine saP durchzuführen und im Bebauungsplan zu konkretisieren. Eventuell müssen auch CEF-Maßnahmen im Vorfeld durchgeführt werden.

Photovoltaikanlagen müssen eingezäunt werden, allerdings sollte bei der Einzäunung darauf geachtet werden, dass trotzdem noch Wandermöglichkeiten für Tiere wie den Igel, Hasen etc. bestehen. Sollte eine Beweidung vorgesehen werden muss der Zaun gegen das Eindringen von Wölfen gesichert sein. Dafür gibt es bereits Handlungsempfehlungen.

Eine Abschließende Naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach dem Vorliegen einer saP erfolgen.

Anmerkung:

Für viele Photovoltaikanlagen, die auf intensiven landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden, kann dies sogar zu einer Bereicherung führen. Allerdings wirken sich Photovoltaikanlagen auf die Feldvögel wie Feldlerche, Rebhuhn Kiebitz etc. negativ aus. Gerade für diese Feldvögel besteht dringender Handlungsbedarf.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Landwirtschaftliche Fläche

Die dezentrale Energieversorgung und die Wertigkeit der landwirtschaftlichen (Ertragswert von 4000) Flächen werden bei den Abwägungsprozessen besonderer Beachtung gewidmet. Eine nachhaltige Raumentwicklung der Region ist hier das Ziel.

Schlussfolgerung

Der Hinweis zur saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) wurde mit aufgenommen und an das Planungsbüro weitergeleitet, welche selbige bereits in Auftrag gegeben hat. Nach Durchführung der saP wurden alle naturschutzrelevanten Aspekten mit der der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
Das Fazit der saP lautet: „Für europäische Vogelarten, die im nahen Umfeld des Geltungsbereichs vorkommen oder Potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzung– und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.“
Um die Wandermöglichkeiten von Tieren wie Igel und Hase nicht zu zerschneiden, wird ein Mindestabstand zwischen 10 und 15 cm zwischen der Unterkannte Zaun und der Oberkannte Gelände festgelegt. Sollte eine Beweidung mit Schafen unter Einhaltung der vorgegebenen Abstandsregelungen unter den Modulen möglich sein, ist der Zaun mindestens für die Dauer der Beweidung wolfsicher zu gestalten. Maßnahmen zur wolfssicheren Umzäunung sind unter anderem ein Untergrabungsschutz über Elektrolitze außerhalb des Zauns in max. 20 cm Bodenhöhe und 20 cm Abstand vom Zaun oder eine temporäre Umzäunung von wechselnden Teilflächen innerhalb der Anlage (max. 50 % der Fläche) mit wolfabweisenden Elektrozaunnetzen.

frühzeitige Beteiligung

Landwirtschaftliche Fläche:

Es handelt sich um eine Landwirtschaftliche Fläche mit einem Ertragswert von knapp 4000. Das klingt nicht besonders hoch aber es gibt auch Flächen die wesentlich niedriger liegen. Landwirtschaftliche Flächen sollten nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der besonderen Vogelarten ist zwingend eine saP durchzuführen und im Bebauungsplan zu konkretisieren. Eventuell müssen auch CEF-Maßnahmen im Vorfeld durchgeführt werden.

Photovoltaikanlagen müssen eingezäunt werden, allerdings sollte bei der Einzäunung darauf geachtet werden, dass trotzdem noch Wandermöglichkeiten für Tiere wie den Igel, Hasen etc. bestehen. Sollte eine Beweidung vorgesehen werden muss der Zaun gegen das Eindringen von Wölfen gesichert sein. Dafür gibt es bereits Handlungsempfehlungen.

Eine Abschließende Naturschutzfachliche Stellungnahme kann erst nach dem Vorliegen einer saP erfolgen.

Anmerkung:

Für viele Photovoltaikanlagen, die auf intensiven landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt werden, kann dies sogar zu einer Bereicherung führen. Allerdings wirken sich Photovoltaikanlagen auf die Feldvögel wie Feldlerche, Rebhuhn Kiebitz etc. negativ aus. Gerade für diese Feldvögel besteht dringender Handlungsbedarf.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Anmerkung

Die Aufwertung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich des Planungsgebietes ist ein Ziel des Konzepts. Der Hinweis zur besonderen Beachtung von Wiesenbrütern (Feldlärche) und Feldvögeln wurde mit aufgenommen und in die Abwägung mit eingebunden. Nach Abschluss der saP ist festzustellen, dass weder bei Reptilien noch bei europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatschG ausgelöst werden.

Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.01 Stabstelle Mobilität, Verkehr — Stellungnahme vom 02.06.2022 | Seite 1 von 1

öffentliche **Auslegung**

Die Anbauverbotszone ist entsprechend dem FNP auszuweisen

Erschließung des Geländes über ungebauten Feldweg i. O.

Da hier ein gemeinsamer Geh- und Radweg stadteinwärts verläuft, sollte dieser freigehalten werden.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die Anbauverbotszone ist im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.
Ein Geh- und Radweg liegt außerhalb des zu beplanenden Gebiets des Bebauungsplanes.

Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.21 Bauordnung — Stellungnahme vom 07.06.2021 | Seite 1 von 1

frühzeitige Beteiligung

Stellungnahme:

Ohne Einwände

Hinweis:
Festsetzung 6:
Sollte eine geschlossene Einfriedung im Sinne des Art.6 Abs.7 Nr.3 BayBO mit mehr als 2m höhe geplant sein, löst diese Abstandsflächen aus.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Der Hinweis zu dem Auslösen von Abstandsflächen ab 2 m Höhe wird zur Kenntnis genommen. In den Festsetzungen unter punkt 6. Einfriedungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird eine maximale Höhe von 2,20 festgesetzt. Abstandsflächen die dadurch auslösen, werden eingehalten.

Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.22 Denkmalpflege, Stadtentwicklung, Förderwesen — Stellungnahme vom 08.06.2021 | Seite 1 von 1

frühzeitige Beteiligung

☒ **Stellungnahme**

Für diesen Bereich liegen keine Vermutungsflächen vor. Es befinden sich keine Denkmäler i. d. Nähe.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die Aussage bzgl. der Abwesenheit von Vermutungsflächen und bekannten Bodendenkmälern wird vermerkt.

Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.4 Tiefbauamt — Stellungnahme vom 11.06.2021 | Seite 1 von 1

frühzeitige Beteiligung

☒ **Stellungnahme**

Seitens des Tiefbauamtes bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände

☒ **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen**

Auf Seite 5 der Festsetzungen wird für Altlasten- oder Bodendenkmalsfunde fälschlicherweise an die Fachstellen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach verwiesen. Bitte ändern lassen!

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen

Die Passage wurde angepasst

Stadt Amberg Referat 5 - Amt 5.5 Bauverwaltung — Stellungnahme vom 01.06.2021 | Seite 1 von 1

frühzeitige Beteiligung

☒ Stellungnahme

keine Einschließungsanlagen betroffen, daher o.E.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Wird zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH — Stellungnahme vom 23.05.2022 | Seite 1 von 1

öffentliche **Auslegung**

Strom
Die bestehende Trafostation darf in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Gas
Ohne Einwände

Wasser
Auf dem Flurstück 1319, Gemarkung Amberg, befindet sich ein Wasserzählerschacht, sowie der private Wasser-Hausanschluss für das Anwesen „Köferinger Straße 5, 92224 Amberg“. Gegebenenfalls ist eine Umverlegung erforderlich.

Wärmeversorgung
Ohne Einwände

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zu Strom: Wird zur Kenntnis genommen.

Eine bestehende Trafostation liegt außerhalb des Bebauungsplanes und wird nicht beeinträchtigt (Kann bei Bedarf zusätzlich im DV festgeschrieben werden).

Zu Gas: Zur Kenntnisnahme.

Zu Wasser: Der Hinweis auf einen Wasserzählerschacht und privaten Wasserhausanschluss wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Versorgungsanlagen sind im Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Der Wasserzählerschacht befindet sich im Bereich der Ausgleichsfläche A1 an der nordwestlichen Ecke im Geltungsbereich. Eine Umlegung für den Wasserzählerschacht ist nicht erforderlich.

Der Zugang zu den privaten Wasserleitungen im Bereich der Ausgleichsflächen ist über den Pachtvertrag abgedeckt. Die Leitungen zum Anwesen „Köferinger Straße 5“ liegen hauptsächlich unter dem an den Geltungsbereich angrenzenden Weg. Eine Umlegung ist also auch hier nicht erforderlich.

<u>Stadtwerke Amberg Versorgungs GmbH</u> — Stellungnahme vom 27.05.2021 | Seite 1 von 1

<u>frühzeitige</u> Beteiligung

Strom
Der Betrieb der Trafostation darf nicht beeinträchtigt werden.

Es sind Versorgungsanlagen auf dem Grundstück vorhanden. Der Betrieb dieser darf ebenso nicht beeinträchtigt werden.

Gas
-/-

Wasser
Auf dem Grundstück sind Versorgungsanlagen (Wasserhausanschluss, Wasserzählerschacht, Privatleitung) vorhanden.

Der Betrieb darf nicht beeinträchtigt werden, ggf. sind Umverlegearbeiten erforderlich.

Wärmeversorgung
-/-

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die detailliert Lage dieser Versorgungsleitungen muss im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet und durch den Vorhabenträger in Abstimmung mit den Stadtwerken Amberg berücksichtigt werden. Die Lage wurde nach Abstimmung unter „Hinweise durch Planzeichen“ in den Bebauungsplan aufgenommen.

<u>Wasserwirtschaftsamt Weiden</u> — Stellungnahme vom 14.06.2022 | Seite 1 von 1

öffentliche **<u>Auslegung</u>**

mit Schreiben vom 15.06.2021 haben wir uns im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits mit einigen Hinweisen aber grundsätzlich zustimmend zu den beiden Vorhaben geäußert. Für uns haben sich keine neuen Aspekte von wasserwirtschaftlicher Relevanz bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes und der angedachten Flächennutzungsplanänderung ergeben.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die obengenannte Stellungnahme wurde bereits in der Stadtratssitzung vom 04.04.2022 behandelt. Im Zuge dessen wurde eine neue Festsetzung zur Unterweisung in der gesättigten Zone auf verzinkte Stahlprofile unter Punkt 7.4 in den Entwurfsstand zum Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Änderungen zum Entwurfsstand sind nicht erforderlich.

Wasserwirtschaftsamt Weiden — Stellungnahme vom 15.06.2021 | Seite 1 von 4

frühzeitige Beteiligung

1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden liegen im Bereich des Bebauungsplanes nicht vor.

2. WASSERVERSORGUNG

Es sind keine Anschlussmaßnahmen geplant. Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser sind nicht berührt.

3. GRUNDWASSER

Der Grundwasserflurabstand des Hauptgrundwasserleiters (Karst) variiert aufgrund der Hangneigung je nach Lage innerhalb des Maßnahmengebietes. Nach der großräumigen amtlichen Übersichtskarte des LfU ist davon auszugehen, dass das Karstgrundwasser etwa bei 375 m ü.NN ansteht und nach Osten auf den Vorfluter Vils ausgerichtet ist. Das Planungsgebiet befindet sich grob zwischen 382,5 und 400 m ü.NN.

Sandige bis tonige Schutzfelsschichten der Oberkreide und bereichsweise Kalk- und Mergelsteine des Weißen Juras (Karst) sowie in den Senken lehmige bis sandig-kiesige Talfüllungen bilden den unmittelbar anstehenden geologischen Untergrund.

Aufgrund dieser örtlichen geologischen Untergrundverhältnisse ist das Vorkommen von geringmächtigen hangenden Grundwasservorkommen oberhalb des Karstgrundwassers nicht auszuschließen.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

1. Beabsichtigte Planungen und Maßnahmen
Wird zur Kenntnis genommen.

2. Wasserversorgung
Zur Kenntnisnahme

3. Grundwasser
Wird zur Kenntnis genommen.

Die Beschaffenheit des Untergrunds (tonige Schutzfelsschichten der Oberkreide, bereichsweise Kalk– und Mergelsteine des Weißen Juras/in Senken lehmige bis sandig-kiesige Talfüllungen) sowie das nicht auszuschließenden Vorkommen von geringmächtigen, hangenden Grundwasservorkommen oberhalb des Karstgrundwassers wird zur Kenntnis genommen.

frühzeitige Beteiligung

Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. In diesem Fall sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden.

Die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen hat ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen.

4. ABWASSERENTSORGUNG

4.1 Schmutzwasser

Schmutzwasser fällt nicht an.

4.2 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern.

5. LAGE ZU GEWÄSSERN

Oberflächengewässer werden nicht tangiert. Im Süden wird das Maßnahmengebiet durch einen Trockengraben begrenzt. Der hier bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze sporadisch auftretende Abfluss durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

6. ALTLASTEN

Dem Wasserwirtschaftsamt Weiden liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Bebauungsplanes vor. Ob derzeit ggf.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Die Unterweisung in der gesättigten Zone auf verzinkte Stahlprofile wegen der Auswaschung von Schwermetallen zu verzichten wurde aufgenommen. Eine Alternative aus unverzinktem Stahl, Aluminium oder Edelstahl wird hier avisiert.

Pflege der Grundstücks und Modulflächen

Die Pflege der Flächen erfolgt ohne den Einsatz von Düngemitteln, Fungiziden und Insektiziden. Die Pflege/Wartung der Solarmodule wird ohne chemische Lösungsmittel bewerkstelligt. Schmutzwasser fällt nicht an, Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern. Der punkt ist unter *8.3 Pflege innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage* im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Lage zu Gewässern

Wird zur Kenntnis genommen.

Altlasten

Der Hinweis über nicht vorhandene Altlasten/Verdachtsflächen wird zur Kenntnis genommen.

frühzeitige Beteiligung

geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Umweltamt der Stadt Amberg zu erfragen. Anmerkung: Im vorliegenden Entwurf wird hier das für den Landkreis zuständige Landratsamt Amberg-Sulzbach genannt.

Grundsätzlich ist anmerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Umweltamt der Stadt Amberg zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagem bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

7. BODENSCHUTZ – SCHUTZ DES OBERBODENS

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Der Verweis auf den nicht korrekten Ansprechpartner (Landratsamt Amberg Sulzbach) im Bezug auf die Fortschreibung des Katasters wird Vermerkt. Korrekt wäre hier das Referat 5 (Stadtentwicklung und Bauen) der Stadt Amberg zuständig. Im Referat das Stadtplanungsamt und davon die Abteilung für Grünplanung und Landespflege.

Bei vermuteten Altlasten besteht eine Mitteilungspflicht nach Art. 1 BayBodSchG an das Umweltamt der Stadt Amberg. Es sind keinen vermutetet Altlasten im Vorhabengebiet bekannt.

Zur Kenntnisnahme. Es wurden aufgrund der geringen Eingriffe in Boden kein Bodenmanagement angeregt und in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Eingriffe wurden im Umweltbericht beurteilt.

Schritte zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen im Bezug auf das Schutzgut Boden wurden aufgenommen.

frühzeitige Beteiligung

Eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig. Bodenaushub ist auf den Grundstücken flächig zu verteilen. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

8. ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan kann und die einhergehende Flächennutzungsplanänderung können unter Beachtung o. g. Auflagen befürwortet werden.

Abwägungsvorschläge der Stadtverwaltung

Zur Kenntnisnahme

Zur Kenntnisnahme

Zur Kenntnisnahme